

Henning Stralenheim von

**Schreiben Ihre Excellence Des Königl. Schwedischen Plenipotentiarium Hrn. Baron von Stralenheims An Ihre Excellenzen Die Zur Execution Der zwischen Ihrer Röm. Kayserl. und Kön. Maj. in Schweden Am 21. Aug. (1. Sept.)1707. zu Alt-Ranstadt Wegen des freyen Religions-Exercitium in Schlesien geschlossenen Convention verordnete Hochansehnliche Kayserliche Herren Commissarien**

[S.l.], 1707

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn826279996>

Druck Freier  Zugang





Grige.

1708.



Rb. 6325(1.)

~~F.c. 1751-8.~~



*[Faint, illegible handwriting]*

*[Faint, illegible handwriting]*











H. A. I. 2

37. 2.

~~H. A. I. 2~~ 1-8.



3

# Schreiben

Ihro Excellence

Des

Königl. Schwedischen PLENIPOTENTIARII

Hrn. Baron von Stralenheims

An

Ihro Excellencien

Die

Zur EXECUTION

Der zwischen

Ihro Röm. Kayserl. und Kön.  
Maj. in Schweden

Am 21. Aug. (1. Sept.) 1707. zu Alt-Ranstadt

Wegen des freyen Religions-Exercitii  
in Schlesien

geschlossenen

CONVENTION

verordnete

Hochansehnliche Kayserliche Herren

COMMISSARIEN.

---

Gedruckt im Monat Novembr. 1707.



Faint, illegible text visible through the paper, likely bleed-through from the reverse side of the page.



Hochgebohrne Herren Graffen / *respective*  
würckliche Geheimbde Rätthe und Landes-  
Hauptleute.



Nachdem von Ibro Römischen Kayserl. auch zu Hungarn und Bö-  
heimb Königl. Majest. Euern Excellencien die Commission  
auffgetragen worden/ dasjenige zur Execution zu bringen / was  
in der zwischen nur gedachter Kayserlichen und der Königl. Maj.  
in Schweden/meinem allergnädigsten Herrn / wegen des freyen  
Religions-Exercitii der Augspurgischen Confessions-Ver-  
wandten in Schlesien am 21. Aug. (1. Sept.) des ietzlauffenden  
1707ten Jahres zu Alt-Ranstadt geschlossen worden / ich auch von  
allerhöchstgemeldeter Ibro Königl. Maj. in Schweden gnugsam

me Vollmacht und Instruction erhalten / von wegen Deroselbten solcher Commission  
benzuwohnen / und dahin bemühet zu seyn / daß die Execution nach dem wahren Sinne  
und Inhalt dieser Convention allenthalben verrichtet werden möge: Als habe zu meh-  
rer der Sachen Erläuterung und Beschleunigung derselben / weil die Helffte der ausgeset-  
zten Frist ohne die geringste Verrichtung zu Ende eilet / nicht unterlassen sollen / nachfol-  
gende Erinnerungen aus meiner Instruction Euern Excellencien hiermit dienslich zu  
insinuiren.

Und wird demnach zu ungehinderter Erreichung solcher guten Intention, und Erlan-  
gung meiner höchstbenötigten mehrern Information unumbgänglich seyn / vor würckli-  
chem Antritt der Executions-Commission, eine General-Conferenz, ohne Maßge-  
bung allhier in Breslau / mit mir zu halten / umb sich bey solcher gründlich zu vernehmen/  
und zu vergleichen / mit welcher Ordnung und Erleichterung man die Sache hinsüro zu  
tractiren haben möchte.

An Königl. Schwedischer Seiten bin ich beordert / nach gehaltenen solcher Conferen-  
ce, nebst der hochansehnlichen Kayserl. Commission in ein jedes Fürstenthum mich zu be-  
geben / und daselbst / nach Anleitung des §. II. Conventionis, der Execution, und ersten  
Einrichtung des veraccordirten liberi Religionis Exercitii, mit Bestellung der Pfar-  
rer / Kirchen- und Schul-Diener / durch die Patronos eines jeden Orthes / oder welche sonst  
darzu berechtiget erfunden werden / wie auch der Veranstaltung der iezigen und künfftigen  
Officiorum publicorum der Augspurgischen Confessions-Verwandten in loco ge-  
wärtig zu seyn / wie nicht weniger dienslich zu begehren / daß denen gesambten Fürsten und  
Ständen in Ober- und Nieder- Schlesien / per Decretum Cæsareum, allergnädigst ver-  
stattet werden möge / in dieser Religions-Angelegenheit / ohngescheuet / mit mir zu com-  
municiren.

So viel aber die Sache selbst betrifft / vermeine ich / zu Gewinnung der noch übrigen  
engen Zeit / und Præliminar-Entdeckung Ibro Königl. Majest. in Schweden / meines al-  
lergnädigsten Herrn / beständigen aufrichtigsten Vorsazes / auch Præoccupirung aller sich  
etwan ereignenden Dubiorum nicht undienslich zu erinnern / daß aus des Art. I. pr. klar zu  
ersehen sey / was massen der Mens Serenissimorum Contrahentium lediglich dahin ge-  
gangen / daß der Westphälische Friede / und dessen genuinus Sensus, welchen Ibro Königl.  
Majest. in allem zu Dero Augenmerk gesetzt / dieser gegenwärtigen Convention Basis  
und Fundamentum seyn / alles / was denen Schlesischen Fürsten / Graffen / Freyherrn /  
von Adel und ihren Unterthanen darwider angemuthet und entzogen worden / ihnen auff  
genaueste restituiret werden solle.

Da nun in dieses Westphälischen Friedens Art. V. §. 38. ausdrücklich versehen worden:  
Quod Silesiæ Principes Augustanæ confessioni addicti, Duces scilicet in Brieg,  
Liegniz, (qvo Wolavia continetur) Munsterberg & Oels, itemqve civitas Vra-  
tislav-



tislaviensis in libero suorum ante bellum obtentorum jurium & privilegiorum, nec non Augustanæ confessionis exercitio, ex gratia Cæsarea & Regia, (irrevocabili tamen) ipsis concessio, manuteneri debeant; Diese Jura und Privilegia aber / propter generalitatem textus, ad profana & sacra objecta gehörig/und so viel insonderheit das Exercitium Religionis Augustanæ betrifft/hauptfächlich bestehen: in den Augspurgischen mit dem Heil. Römischen Reiche getroffenen Religions-Frieden/ als wovon die Schlesier keinesweges auszuschliessen /und dann denen darauff deutlich mitgegründeten ihren absonderlichen Palladius, des Majestät-Briefses Kayfers Rudolphi II. de dato Schloß Prag am 20. Augusti 1609. und Chur-Sächsischen am 28. Februarii 1621. zu Dresden titulo oneroso geschlossen/ so wohl von Ihro Kayserl. Majest. Ferdinando II. sub dato Wien am 18. Martii ejusdem anni confirmirten / und von der Churfürstl. Durchl. zu Sachsen garantirten Accords, wie nicht weniger denen hiernächst an Chur-Sachsen und sonst ergangenen allergnädigsten Kayserl. Versicherungen; Als folget daraus gang ungezwungen/das diese Fürstenthümer und die Stadt Breslau in sacris & profanis in den Stand / in welchem Sie vor dem damahligen Kriege sich befunden/ wieder gesetzt / und was insonderheit/ in Absicht auff die Confession der Augspurgischen Religion, in politicis geändert worden/allerdings abgestellt werden müsse. Solchemnach ist diesen Fürstenthümern und der Stadt Breslau der Majestät-Brieff Kayfers Rudolphi II. aus dem blossen Westphälischen Frieden auff's neue zu confirmiren/dann die Verfügung zu treffen / daß denenselben die umb der Evangelischen Religion willen von denen Officiis & Honoribus publicis verdrungene Beambten und Magistratus wiedergegeben/ und so wenig diese Beambtete und Magistrats-Personen/ als die Vasallen und Untertanen in dem freyen Religions- Exercitio turbiret / weniger wegen desselben auff einige Weise gekränkct/ oder von denen öffentlichen Ehren-Aemtern per insignem Reformationis speciem ausgeschlossen werden.

Die Alt-Kanstädtische Convention in §. 1. aber/ wann sie obiges alles aus dem Westphälischen Frieden præsupponiret/ und die dem wahren Sinne desselben zuwider unternommene Beeinträchtigungen consideriret gehabt/machet eine deutliche Determination, wie die Restitution nach demselben und denen neuen Pactis einzurichten.

Bei dem §. 2. und dessen Execution wird annoch zu erinnern seyn/ daß denen Augspurgischen Confessions-Verwandten//welche sich dieser drey Kirchen bedienen/ und also der aus solchem Cœtu constituirten ganzen Gemeinde/oder welchen Personen aus derselben diese die Curam Ecclesiæ auffgetragen/das Recht und Arbitrium zuübergeben / so viel Pfarren / Kirchen, und Schul-Diener/ohne einige Concurrenz derer Catholischen Geistlichen oder Obrigkeiten /weniger Präsentation oder Confirmation derselben/ zu constituiren / als der Zustand der Gemeinde nach und nach erfordern würde/welchem die wirkliche Pfarren/Kirchen, und Schul-Diener/ als ob sie in diesem oder jenem Numero schon zulänglich genug wären/ die Labores ministeriales & scholasticos zu versorgen/ oder daß ihnen an ihren Accidentien und Einkommen ein gar zu grosser Eintrag und Abgang geschehe/ nicht zu contradiciren haben/jedoch wird auch die obbemeldte gesambte Gemeinde/welche sich des Gottesdienstes daselbst gebrauchet/ sie sey nahe oder ferne/ der gemeinen Kirchen-Oaerum sich nicht entziehen/vielmehr aufrichtig dahin bedacht seyn/ daß ein billisches und reichliches Auskommen ihnen überall constituiret werde.

Wann auch hiernächst die aus blossem Holze und Laimen erbaute drey Kirchen/ Kirchhöfe/ Pfarr- und Kirchen-Diener-Häuser / wie auch die jeso auffzubauende Schulen/ und darzu gehörige Häuser der Præceptorum und Schul-Diener / entweder gar eingehen/oder sonst baufällig und zu klein befunden werden solten/wird man der Gemeinde / so solcher Kirchen und Schulen sich gebrauchet/hoffentlich nicht verwehren / selbige von Holz/ Steinen oder Ziegeln wieder aufzubauen/ zu repariren/ und zu erweitern.

Ingleichen wird ihnen zu declariren seyn/ daß Sie sich Thürne bauen/ Stocken schaffen/und solche zum Gottesdienst und Begräbnissen/ mit ordentlichen Leich-Processionen/ Abhol- und Annehmung der Leichen/ von allen Orten/vermittelst derselben/gewöhnlichen Ceremonien/ und Evangelischen Gesängen / überall ungehindert gebrauchen mögen/ wofür die Augspurgischen Confessions-Verwandten/ so wenig als für die Actus ministeria-



steriales, so ihre Pfarren in diesen drey Kirchen / und in Nothfällen zu Hause / öffentlich zu halten berechtiget sind / denen Catholischen Stadt-Parochis zu Schweidnitz / Jauer / und Glogau / an Juribus Stolæ, oder dergleichen etwas / zureichen nicht verbunden / inmaßen diese nur an denjenigen Orten zuentrichten / ubi publicus Augustanæ Religionis usus hactenus interdictus est.

Beym §. 3. ist zuerinnern / daß weil in demselben unter andern pacificiret worden: quod nemo cogatur Scholas Catholicorum frequentare, sed liberos suos, exteris suæ Religionis Scholis, aut privatis domi Præceptoribus instituendos tradere, facultatem habere debeat, denen Bauren auff denen Dörffern in Ober und Nieder-Schlesien ihre Dorff-Schulmeister zu halten / und bey denenselben ihre Kinder im Christenthum / Lesen / Rechnen und Schreiben unterweisen zu lassen / nicht gehret werde / damit solche Kinder nicht als Un-Christen / und das unvernünfftige Vieh / indem sie sonst keine andere Gelegenheit zu ihrer Education und Information hätten / höchstkümmerlicher und unverantwortlicher Weise auffwachsen mögen.

Ingleichen ist in fine dieses §. zum Ueberflusse zu declariren / daß die Reibung des Heiligen Abendmahls nicht auff die Gefangene und zum Tode Verurtheilte alleine / sondern auch auff die Krancken und Sterbenden / welche von denen Sacerdotibus Augustanæ Confessionis besucht werden dürfen / per evidentem Conventionis mentem & sanam consequentiam gedeutet werden müsse.

Beym §. 4. wird man / zu Verhütung vieler Disputen / und eigenmächtiger Constatuirung der Taxæ Stolæ von denen Catholischen und Evangelischen Pfarren / wenn sie dergleichen von der widrigen Religion Verwandten zu nehmen berechtiget seyn / eine neue billige Taxam auffzurichten / und dem Executions-Recessse mit einzuverleiben / auch dabey mit anzumercken haben / daß die Augspurgischen Confessions-Verwandten deswegen zu einer Catholischen Ceremonie, als z. E. Einleitung der Bräute und Sechsmöchnerinnen / wie auch Opfer-Gängen in denen Catholischen Kirchen / nicht genöthiget / sondern bloß das constituirte Jus Stolæ ohne solche würckliche Ceremonien zu entrichten / schuldig seyn sollen.

Wie nun in diesem §. die Versehung geschehen / daß denen Parochiis beyder Religionen in ihren Juribus parochialibus, so viel die daraus stießende Salaria und emolumenta pecuniaria betreffen / kein Eintrag geschehen solle / so wird denen Catholischen Herrschafften / welche von Alters her in Evangelische Dörter eingepfarrt sind / weiter nicht erlaubt werden / sich mit ihren Untertanen von denen Evangelischen Kirchen zu separiren / vielweniger die alten Fundationes, Stiftungen und Legata zurück zu halten / oder auff andere Catholische Kirchen / Schulen und Almen zu transferiren / und jenen solcher gestalt gar zu entziehen / wie ingleichen die für gewisse Familien und andere Personen Evangelischer Religion gestiftete Stipendia, Legata und Fideicommissa, als zum Exempel das bekandte Bergianum, zu transmutiren / und wider der Fundatorum Intention, auch die bisweilen noch absonderlich erhaltene Kaysersliche Confirmationes, Catholischen Subjectis ferner zuzueignen.

Beym §. 5. ist zu gedencen / daß nach Anleitung des §. 9. die Bona Pupillorum veralieniret / und nicht weniger als der Majorennium auffer Landes transferiret / so wohl die Verheyrahung derer Wittwen und Wasen in andere Dörter auffer Landes nicht verwehret werden mögen.

Beym §. 6. ist zu remarqviren / daß die Einkaltung derer Unter-Richter mit denen Executionen in causis Religionis, und denen davon interponirten Appellationibus und Recursibus an Ihro Kaysersl. Majestät / biß von derselben de casu in casum eine allergnädigste Resolution, welche die Aemter denen Partheyen iederzeit in Originali zu produciren schuldig sind / allemahl ihren würcklichen Effect erreichen / und also diese Religions- und Consistorial-Fälle von der letzten Schlesischen Appellation-Ordnung / krafft welcher / præstita cautione, die Execution in denen für Verichte schwebenden Sachen fortgestellet wird / eximiret verbleiben.

Beym §. 7. wäre zu observiren / daß obgleich bloß und alleine in denen Fürstenthümern / wo zur Zeit des Westphälischen Friedens Consistoria der Augspurgischen Con-



Confession gewesen/ dieselbe wieder auff die alte Art eingeführet / und von ihnen die dahin gehörige Sachen untersucht und entschieden werden sollen / dennoch denen Augspurgischen Confessions-Verwandten in denen übrigen Erb-Fürstenthümern und Herrschaften Ober- und Nieder-Schlesiens solche auch ad certissimam Analogiam derer Kirchen und Schulen / welche sie hactenus ex pactis Westphalicis & Alt-Ranstadiensibus zu Schweidnitz / Jauer und Blogau / wie auch denen angränzenden Brieg-Liegnitz-Münsterberg-Delischen Fürstenthümern / und der Stadt Breslau / unter andern sich bedienen / solchergestalt zu gute angedeyen mögen / daß auch ihre Causæ Consistoriales in solchen Consistoriis Evangelicis auff gleiche Weise in prima instantia zu untersuchen / und zu entscheiden / in suprema Cæsaris Instantia aber contra Canones in Augustana Religione receptos nichts dartwider verhänget oder verfügt werden möge. In specie wird zu Erbauung eines guten Vertrauens zwischen beyder Religionen Verwandten höchstnöthig seyn / ihnen zu declariren / daß bey denen Eheleuten ungleicher Religion die Pacta, welche unter denenselben / so wohl wegen Education der Kinder in dieser oder jenen Religion, als des gesambten zusammengebrachten und mit einander zu erwerbenden Vermögens auffgerichtet worden / ihre völlige Kraft haben / und ungefräncket behalten / die Copulationes aber allezeit von dem Parocho der Braut Religion ohne Contradiction geschehen solle.

Hey des §. 9. memb. 1. wird gar genau zu beobachten seyn / daß selbiger wegen seiner generalen Verfügung dem gesambten Herzogthum Ober- und Nieder Schlesien zu gute kommen müsse / iedoch auff unterschiedene Art und Weise.

Dann was die Fürstenthümer Liegnitz / Brieg und Münsterberg betrifft / haben dieselbe auff gleiche Weise / wie das Fürstenthum Dels und die Stadt Breslau / inmassen diese davon noch ein klares Muster zeigen / propter plenariam eorum restitutionem in jura & privilegia ante bellum obtenta, post illum acta recuperata, & usque ad fata Ducum suorum bona fide possessa, ihre Kaysersliche Landes- und Städtliche Officianten und Obrigkeiten schlechterdings wieder zu erhalten. In denen übrigen Fürstenthümern und Herrschaften aber ist diese Sache nach der iegigen Religions-Beschaffenheit derer Adlichen Vasallen auff dem Lande und Bürger in denen Städten einzurichten. Dann an denenjenigen Orten / wo die Stände auff dem Lande / und Bürger in denen Städten gang der Augspurgischen Confession zgethan / sind auch die denenselben vorgesezte Kaysersliche Landes- und Städtliche Officianten und Obrigkeiten / so wohl die Advocaten / wie nicht weniger die geringere Bedienten von solcher Religion darzu zu verordnen. Wo aber der Adel auff dem Lande / und die Bürger in denen Städten von beyderley Religion untermenget wären / wird die Billigkeit erfordern / dieselben von beyden Religionen / entweder nach Proportion der angefessenen Vasallen und Bürger / oder auch die Helffte von beyden Seiten / zu constituiren / solchergestalt / daß / wo das vornehmste Ambt von einem alleine bekleidet wird / die Alternation unter beyder Religion Verwandten stat finde / und durchs Loß ausgemachet werden müsse / welcher von ihnen den Anfang machen solle. Wie denn auch in dem gangen Lande Schlesien denen Ständen hinfürro unverwehret bleiben wird / so wohl die Landes-Eltesten und Officianten bey denen Landes-Collegiis, als die Deputirten auff die Conventus Silesiæ publicos, ohne Absicht auff die Religionen per Majora zu erwählen / welche Ihro Kaysersl. Majestät iederzeit respectivè confirmiren und admittiren werden.

Es leben nicht weniger Ihro Königl. Majestät in Schweden der Hoffnung / daß die Janua Honorum supremorum, nach Maßgebung / und beständiger / auch in contradictorio behaupteten Observanz des so genandten Landes-Privilegii Königs Vladislai de anno 1498. und Kaysers Rudolphi II. Versicherungs-Brieffes vom 26. Augusti 1609. denen Augspurgischen Confessions-Verwandten eingebornen Schlesiſchen weltlichen Fürsten / alternatim mit und neben denen Catholischen / wie auch denen Grafen / Freyherrn / von Adel und Gelehrten solcher Confession, in denen Superioribus Silesiæ Collegiis, auff gleiche Weise wieder werde eröffnet / und deswegen / zu unendlicher Consolation so vieler qualificirten Evangelischer Vasallen und Unterthanen / eine gewisse allergnädigste Declaration dem Executions-Recessse einverleibet werden.

Wie



Wie nun / was den Modum dieser Surrogationen betrifft / in dem Westphälischen Frieden ebensolche Fälle sich schon befunden / da man eine andere Einrichtung mit dergleichen ad Officiis & Honores publicos von Catholischer Seiten admovirten / und hernach durch die Friedens-Pacta reducirten Personen machen / und dannhero e. g. in eodem hoc Art. V. §. 5. zum Temperament ergreifen müssen: Ut ii Catholici, qui tunc, tempore pacificationis Westphalicæ, in Magistratu & Officiis præter numerum conventum superfuerint, pristino quidem per omnia honore commodoque fruereutur: Verum tamen usque dum eorum loca vel morte vel abdicatione vacaverint, vel domi se continere, vel si Senatui quandoque interesse velint, voto tamen carere debeant; also ist auch kein Zweifel / daß auch in diesem Casu das Suum cuique auff eine so glimpffliche Art retabuliret werden könne.

Und kan ich dahero keinen Umgang nehmen / ex speciali Mandato Regiæ Majestatis Svecicæ, Eure Excellencien dienstlich zu ersuchen / solchen Vorschlag sich entweder gefallen zu lassen / oder einen andern / welcher præsentem & eundem effectum habet an die Hand zu geben / inmassen Eure Excellencien von Selbsten hochvermünfftig zu ermessen belieben werden / daß anderer dergestalt dieser §. contra mentem Serenissimorum Contrahentium, & commune adeo Brocardicum, inter verba pactorum, quæ sine effectu possent intelligi, möchte referiret werden.

Was das andere Membrum dieses §. betrifft / so ist darinnen versehen / daß die Augspurg. Confess. Verwandten ihre Güter frey verkauffen / und emigriren / jedoch nach dem darinnen allegirten Instrumento Pacis dazu nicht genöthiget oder gezwungen werden mögen. Da nun in Ober-Schlesien / der Stadt Glogau / und unter denen Geistlichen Herrschafften / keinem Evangelischen erlaubt wird / ein Adeliges Guth / Haus / Bürger- oder Bauer-Guth anzukauffen / oder das Bürger-Recht zu gewinnen / an andern Orten ein Catholischer / propter solam Religionem, das Jus Protimiseos, oder den Kaufftritt in denen Käuffen und geschlossenen Contracten der Evangelischen zu genieffen hat / insonderheit aber die Catholischen Geistlichen sub specie, daß dieses oder jenes Guth vor der Reformation ihnen gehörig gewesen / bey vorgehenden Alienationen den Vorkauff ebenfalls prætendiren / noch an andern und zwar denen meisten Orten der Käyserlichen Erbländer / per Statuta & Observantias eingeführet seyn soll / daß die Erbschafften und Vermächtnisse / so an die Augspurgische Confessions-Verwandten / denen Rechten nach / ab intestato vel ex testamento verfället worden / denenselben als Indignis aut Incapacibus nicht abgefolget werden; So wird in dem Executions-Recessu zusorgen seyn / daß diese Fälle genau berühret / und in contrarium declariret werden mögen.

Wie denn auch in eben solchem Reccessu zu bemercken / daß die Worte: Liberum Religionis exercitium ein solches Genus wären / worunter alle Species und Capita solches Exercitii, wie dieselbe an andern Evangelischen Orten im Schwange giengen / wegen deren mannigfaltigen Fälle aber unmögliche alle prævidiret und specificiret werden könten / in so weit sie in denen Pactis Westphalicis und Alt-Ranstadiensibus nicht ausgenossen oder restringiret / allerdings begriffen / als daß zum Exempel: einem Catholischen ohne Straffe und Schmach / zu der Augsp. Confession, so wohl als einem Evangelischen zu der Catholischen Religion zutreten / wie nicht weniger denen Evangelischen insgemein erlaubt werde / an denen gebotenen Catholischen Feiertagen / welche dieselbe nach dem Exempel anderer Orte zu feyern nicht im Gebrauche haben / ihre Wirthschafften / Handel- und Nahrungen ungehindert fort- wie nicht weniger Fast- Buß- und Beth-Tage / ad exemplum des Fürstenthums Dels und der Stadt Breslau anzustellen / ferner daß die Evangelischen Collatores und Herrschafften / ohne vorhergegangene Permissio der Catholischen Geistlichkeit / in die Kirchen und Gruffte / wohin sie wollen / nach ihrem Absterben geleget / und sich daselbst Epitaphia und Monumenta auffrichten lassen / diese aber nicht cassiret werden dürfen.

Wie nun Ihre Königl. Majestät in Schweden eine von Dero Aller-Durchlauchtigsten Vorfahren angestammte Obligation mit und neben denen Protestirenden Reichs-Ständen / aus dem Art. V. §. 41. Instrumenti Pacis Westphalicæ annoch auff sich haben / und derselben in §. 10. der Alt-Ranstädtischen Convention dermaleins mit Effect



sich entledigen wollen: Als haben Allerhöchstgedachte Ihre Königliche Majestät mir die allergnädigste Ordre ertheilet / Dero Königliche Intercession für die übrige Augspurgische Confessions-Berwandten / welche in dem Herzogthum Ober- und Nieder-Schlesien / außer denen Fürstenthümern Liegnitz / Brieg / Wohlau / Münsterberg / Dels und der Stadt Breslau sich befinden / auff's freundlichste und nachdrücklichste in Ihrem allerhöchsten Nahmen dergestalt zu interponiren / daß / wo nicht die völlige Rettition aller nach dem Westphälischen Frieden weggenommenen Kirchen und Schulen zu erbitten stünde / dennoch neben dem accordirten freyen Privat- Gottesdienste in einer jeden Stadt eine öffentliche Kirche und Schule / und in denen Districten / Creyssen oder Weichbildern / wie auch auff dem Lande eine zulängliche Anzahl derselben / nachdem die Gemeinden nahe oder weit voneinander entfernet / und etwan so groß wären / daß selbige in eine andere Kirche mit einzuschließen allzuviel und unförmlich seyn würde / auff Masse und Weise / wie von denen Schweidniz- Jauer- und Glogauischen Kirchen und Schulen / so wohl was die Gebäude / als den Gottesdienst betrifft / ad §. 2. Erwähnung geschehen / ihnen allergnädigst accordiret werden möchten. Gestalt in denen meisten Städten und Dörffern dergleichen Kirchen und Schulen schon vorhanden / die entweder gar gesperrt / und wüste stehen / oder doch sonst zu ein und anderer Bürgerlichen Handthierung gebraucht / in etlichen aber nichts als die Begräbnissen gehalten werden sollen / damit nicht diese arme und bedrängte Glaubens-Genossen / da in §. 8. der Alt-Ranstädtischen Convention ihnen numehro die Versicherung und Garantie geschehen / daß sie von nun an und zu ewigen Zeiten einiger Reformation ihrer Religion, Abhaltung von denen Honoribus & Officiis publicis, Ausschließung von der Landes-Matricul und denen Bürger-Rechten sich nicht weiter zu besorgen / und also zu denen Catholischen Kirchen und Schulen nicht genöthiget werden dürfen / durch die entweder wegen ihrer Leibes- oder zeitlichen Vermögens-Schwachheit unüberwindliche Entfernung der Evangelischen Kirchen und Schulen auff 5 / 10 / 15 / bis 20. auch mehr Meilen in das andere Extremum einer groben Unwissenheit von Gott und seinem heiligen Worte / Verehrung der Eltern und Obrigkeiten verfallen / mithin zu untüchtigen Gliedern so wohl der Christlichen Kirchen als der weltlichen Policiey / wie man in Ober-Schlesien davon die Mitleidungs würdigsten Exempel haben soll / gemacht werden mögen.

Der Mens Pacis Westphalicæ ist aus denen vielfältigen deswegen auff Reichs-Tägen und sonst geschehenen Vorstellungen Reichs- ja Weltkundig: Daß nemlich diese pacificirte und vorbehaltene Intercessions- Gerechtigkeit allergings cum Effectu, und nicht etwan so zuverstehen / als wann die allerhöchsten Pacitenten sich bloß eine Permission de intercedendo stipuliren wollen / welches ja in Effectu eben so viel als nichts wäre / und also auch wohl auff keine Weise / ohne Verlegung der hohen Existimation solcher grossen Puissancen / für ein Objectum Paetorum unter denenselben gehalten werden wird.

Die vera ratio reservatæ hujus Intercessionis per expressum Pactum ist aus denen Actis publicis vielmehr offenbarlich diese: Daß die Cron Schweden und die protestirende Reichs-Stände bey der anno 1648. vorgegangenen Westphälischen Friedens-Handlung so wohl für das ganze Herzogthum Schlesien und Nieder-Oesterreich / als die übrigen dem Erb- Herzoglichen Hause zustehende Reiche und Provinzien ihre hohen Officia auff's redlichste und nachdrücklichste dahin interponiret / daß diesen allerseitigen Kayserl. Erb-Untertanen eine breitere Religions-Freyheit als in dem Friedens-Schlusse tit. V. §. 38. 39. 40. endlich eingerücket worden / accordiret werden möchte / indem / so viel insonderheit die Fürsten und Stände in Ober- und Nieder-Schlesien betreffen / diese / ausser dem einzigen Herzog Heinrich Wengel von Münsterberg und Bernstadt / in pari causa gestanden / und in dem Praager Recess allerseits das Landes-Fürstliche allerkräftigste Zeugnis für sich gehabt / daß nicht alle Fürsten und Stände und Einwohner des Landes Schlesien in forma Universitatis wider Ihre Kayserliche Majestät gesündiget / auch daher nicht alle Dero gnädigsten Pardons bedörfften / sondern nur etliche derselben / welche aber niemahlen nahmbafftig gemacht / oder darüber vorhero gnugsam gehöret / und des Verbrechens überwiesen worden / ob gleich die Kayserliche



liche Majestät in eben solchem Reccesso diesen Proceß damit vorzunehmen sich erkläret. Die weil aber die damahligen Kayserlichen Plenipotentiarii unablässige Contradictiones darwider eingewendet / und die vorgestellten Rationes wegen Ober- und theils Nieder-Schlesien gar nicht gelten lassen wollen / hergegen alle / bey dem schon in die 30. Jahre gewehrtom Kriege interessirt gewesene Puissancen desselben müde gewesen / und also die Protestirende den / auffer diesen Punkt, so gut als geschlossenen Frieden zwar nicht länger auffziehen / iedoch auch gleichwohl denen armen Schlesißen und übrigen Glaubens Genossen ihre theuer erworbene Jura, Privilegia, Majestät und Accords-Brieffe / auch würcklich besessene freye Religions Übungen / welche Sie ihnen nicht gegeben / per solennia pacta publica, in perpetuum, privativè und definitivè, ohne ihren Consens, nicht aberkennen / und alle Hoffnung / solche dermaleins wieder zu erlangen / abschneiden wollen noch können / so hat die Cron Schweden / nebst denen Protestirenden Reichs-Gliedern / unter andern auch diejenige Stände im Hertzogthum Ober- und Nieder-Schlesien / für welche kein grösser Vortheil in causa Religionis zu bedingen gewesen / der Kayserlichen Gnade auff eine Zeitlang überlassen / und anstat der vor dem Frieden-Schlusse ihnen weggenommenen Kirchen und Schulen / die drey obbemeldte Kirchen vor denen Thoren zu Schweidnitz / Zauer und Glogau / mit dieser ausdrücklichen Reservation für sie annehmen müssen / daß die Sache auff dem nächsten Reichs-Tage / oder sonst / durch mehrere Vorstellungen und Intercessiones Ihrer Königlichen Majestät in Schweden und der Protestirenden Reichs-Stände anderweit friedlich / freundlich und unterthänig unternommen / und bey Ihrer Kayserlichen Majestät noch vollend erbeten werden solte. Dahero in der Alt-Kanstädtischen Convention die auff solche der Sachen Situation zielende Kayserliche Erklärung numehro erfolget: *quod Sacra Cæsarea Majestas ejusmodi Intercessionibus locum relinquere non recusare velit.*

Es sind zwar Ihre Königliche Majestät zu Alt-Kanstadt schon des Sinnes gewesen / für diese Ihre arme höchstbedrängte Glaubens-Genossen einige vortheilhaftige Conditiones auch hierinnen en detail zu bedingen; Allein aus Mangel der Zeit / und zulänglichen Nachricht von der eigentlichen Beschaffenheit dieses Bedrängnisses / wie auch der darzu gekommenen freywilligen Versicherung Ihrer Excellenz des Herrn Graffen Wratislav, wie nehmlich Ihre Kayserliche Majestät aus erheblichen Ursachen gesonnen wären / mehr und nicht minder / zu Ihrer Evangelischen Unterthanen in Schlesien Trost und Gewissens-Ruhe zu thun / als man in der Alt-Kanstädtischen Convention stipuliret hätte / oder wenn auch diese nimmermehr dazwischen gekommen wäre / so haben Ihre Königliche Majestät für sufficient gehalten / deswegen diese Intercessions-Gerechtigkeit sich bloß vorzubehalten / und selbige der Convention inseriren zu lassen. Solte nun aber über alles Verhoffen keine zulängliche Verbesserung des bisherigen Religions-Zustandes der noch übrigen Evangelischen Stände in Ober- und Nieder-Schlesien / auffer Brieg / Liegnitz / Münsterberg / Dels und der Stadt Breslau erfolgen / so würde Ihre Königlichen Majestät Intercession, dem Pacto schnurstracks entgegen / fruchtlos bleiben / und dahero dieser Articul nicht vonnöthen gewesen seyn. Alldieweil aber solcher der Convention, und über deren Execution pacificirten Frist obgemeldeter maßen wohlbedächtlich mit inseriret worden / so werden auch Ihre Königliche Majestät vor völliger Richtigkeit dieses Intercessions-Passus die Convention für erfüllet nicht halten. Ich schöpffe dahero die gewisse Hoffnung / es werde die Hochansehnliche Kayserliche Commission so wohl in diesem Punkt, als in denen andern allen / von Ihrer Kayserlichen Majestät wahren Ernste und vollkommenen Intention, demjenigen / was so verbindlich stipuliret worden / auff's genaueste nachzukommen / der ganzen Welt eine unfehlbare Überzeugung geben. Dagegen Ihre Königliche Majestät in Schweden / mein allergnädigster Herr / die Neubestätigte Freundschaft umb desto unverbrüchlicher / und Dero hohes Kayserliches Wort / wie bishero / also noch ferner in der grösssten Würde zu halten / so viel grössern Anlaß nehmen wird / als Ihre Kayserliche Majestät bey dieser Ihrer Königlichen Intercession gleichfalls eine Probe Ihrer Aequanimität geben werden / dasjenige ohnweigerlich ins Werck zu stellen



len / was Selbte in der Convention in genere, und in Ihrem allerhöchsten Nahmen; Dero Plenipotentarius Herr Graff Wratislav in specie, so gar umbständlich und freywillig versichert hat.

Wep dem S. ix. ist zuerinnern / daß / ob gleich das Rescriptum Cæsareum an das allhiefige Kayserliche und Königliche Ober-Ambt recepto more ergangen / dennoch die Transsumta an die Subalternen Aembter / eodem more convento nicht fortgesetzt / sondern ein essentieller Mangel an der unterbliebenen Subscription Ihres Hochfürstl. Durchl. des Herrn Obristen Hauptmanns bemercket worden. Indem nun anno 1609. man in einer wichtigen Sache dabero grossen Disputat zu erregen Anlaß genommen / als stelle zu der Hochansehnlichen Commission Überlegung / was etwan für ein Expediens auszufinden / denen pacificirten Formalien auch hierinnen ein Genügen zu thun.

Wie nun im übrigen mit obigen allen von mehrerhöchstgedachter Königlicher Majestät in Schweden nichts anders gesucht wird / als worzu Selbte sich gar wohl berechtiget / und in ihrem Gewissen verpflichtet zuseyn vermeinen / daneben auch dafür halten / daß Ihre Kayserliche Majestät mit deren allen Erfüllung die genereuseste Action eines so hohen Christlichen Potentaten gegen Dero höchstbekümmerte treugehorsamste Unterthanen verrichten / selbige zugleich zu ungemainer Liebe / Treue und Dankbarkeit sich verbinden / und in den florissantesten Zustand / wie nicht weniger Dero Landes-Fürstliches Interesse auff den höchsten Grad erheben werden; Als lebe ich auch der Hoffnung / daß auff alle diese unvermeidliche Erinnerungen / und insonderheit der Königlichen so nachdrücklichen Intercession ein schleuniger und willfähriger Schluß / welcher in einen vollständigen Executions - Recess zubringen / erfolgen werde / allermaßen Ihre Königliche Majestät sothane wohlgeneigte Bezeigung gebührend zu erkennen sich werden angelegen / ich aber meine höchste Bemühung seyn lassen / Ihre Königlichen Majestät solche nach Würden anzupreisen / im übrigen aber alle Gelegenheiten zu ergreifen / mich auch insonderheit zuerweisen als

## *Lurer Excellencien*

Breslau den 13. Novemb.  
1707.

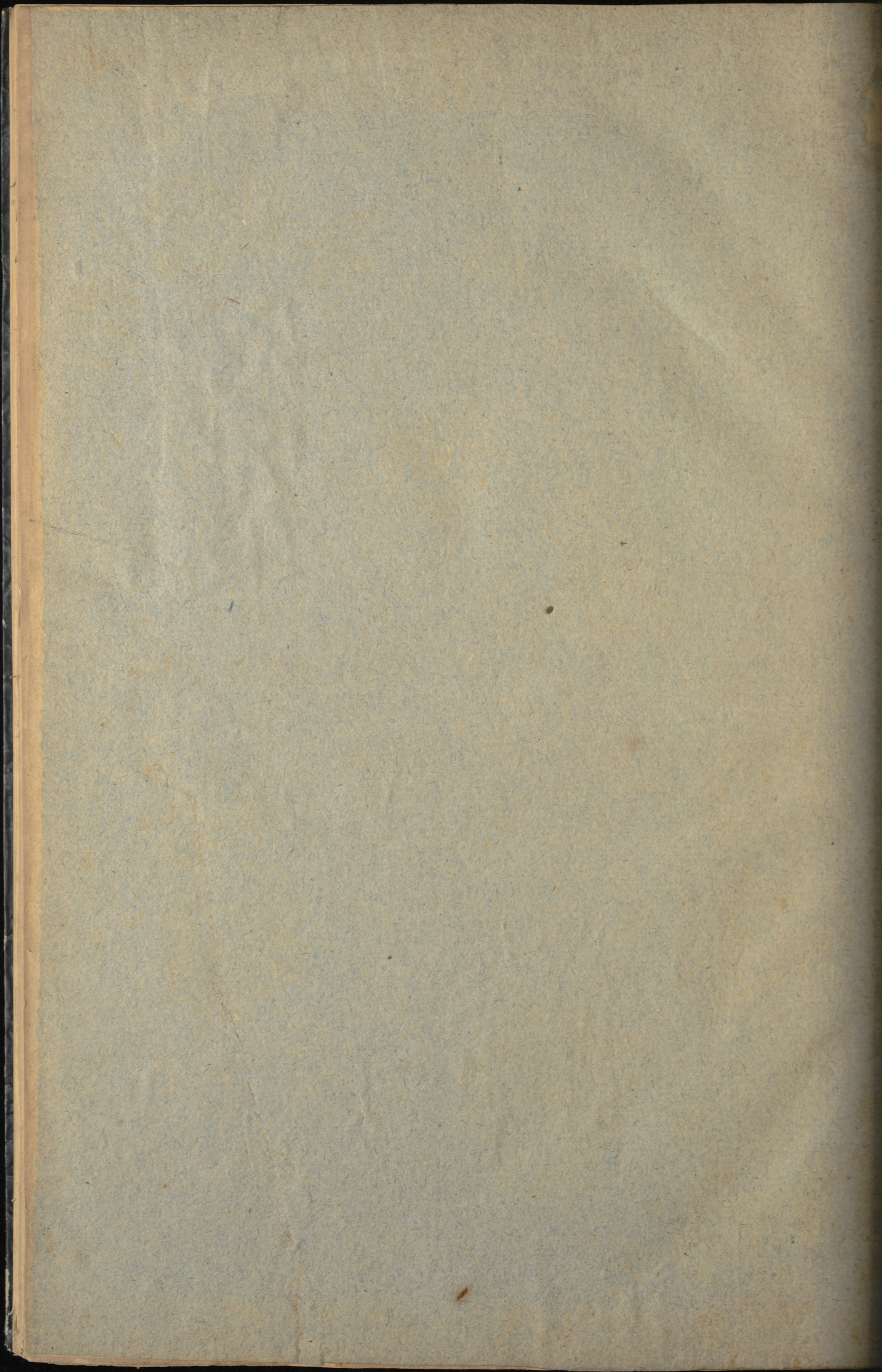
gehorsamer Diener

**H. Freyherr von Stralenheim.**



















Gebunden  
L.A. GARBE  
Rostock  
Breite Str.







Wie nun / was den Modum dieser Surrogationen betrifft / in dem Westphälischen den eben solche Fälle sich schon befunden / da man eine andere Einrichtung mit dergleichen ad Officiis & Honores publicos von Catholischer Seiten admovirten / und herdurch die Friedens-Pacta reducirten Personen machen / und dannhero e. g. in eodem hoc Art. V. §. 5. zum Temperament ergreifen müssen: Ut ii Catholici, tunc, tempore pacificationis Westphalicæ, in Magistratu & Officiis prænumerum conventum superfuert, pristino quidem per omnia honorem modoque fruerebuntur: Verum tamen usque dum eorum loca vel moribus abdicacione vacaverint, vel domi se continere, vel si Senatui quandoque resisterent velint, voto tamen carere debeant; also ist auch kein Zweifel / daß auch diesem Casu das Suum cuique auff eine so glimpffliche Art retabuliret werden könne. Und kan ich daher keinen Umgang nehmen / ex speciali Mandato Regiæ Majestatis Svecicæ, Eure Excellencien dienstlich zu ersuchen / solchen Vorschlag sich entweder lassen zu lassen / oder einen andern / welcher præsentem & eundem effectum habe / die Hand zu geben / inmassen Eure Excellencien von Selbsten hochvernünftig zu ersehen belieben werden / daß anderer dergestalt dieser §. contra mentem Serenissimorum Contrahentium, & commune adeo Brocardicum, inter verba pactorum, sine effectu possent intelligi, möchte referiret werden.

Was das andere Membrum dieses §. betrifft / so ist darinnen versehen / daß die Augsburgischen Verwandten ihre Güter frey verkauffen / und emigriren / jedoch nach dem ten Instrumento Pacis dazu nicht genöthiget oder gezwungen werden in in Ober-Schlesien / der Stadt Glogau / und unter denen Geistlichen nem Evangelischen erlaubet wird / ein Adeliges Guth, Haus / Bürger- oder zu kauffen / oder das Bürger-Recht zu gewinnen / an andern Orten ein Caeter solam Religionem, das Jus Protimiseos, oder den Kaufftritt in dergeschlossenen Contracten der Evangelischen zu genieffen hat / insonderheit den Geistlichen sub specie, daß dieses oder jenes Guth vor der Reformation gehörig gewesen / bey vorgehenden Alienationen den Vorkauff ebenfalls doch an andern und zwar denen meisten Orten der Kaiserlichen Erblande & Observantias eingeführet seyn soll / daß die Erbschaften und Vermächtnispurgische Confessions-Verwandten / denen Rechten nach / ab intestamento verfallt worden / denenelben als Indignis aut Incapacibus werden; So wird in dem Executions-Recessu zu sorgen seyn / daß berühret / und in contrarium declariret werden mögen.

Es ist in eben solchem Reccessu zu bemerken / daß die Worte: Liberum Reliquium ein solches Genus wären / worunter alle Species und Capita solches derselbe an andern Evangelischen Orten im Schwange giengen / wegen denen Fälle aber unmögliche alle prævidiret und specificiret werden könnten / in dem Pactis Westphalicis und Alt-Ranstadiensibus nicht ausgenommen oder allerdings begriffen / als daß zum Exempel: einem Catholischen ohne Straffe zu der Augsp. Confession, so wohl als einem Evangelischen zu der Catholizität treten / wie nicht weniger denen Evangelischen insgemein erlaubet werden / den Catholischen Feiertagen / welche dieselbe nach dem Exempel anderer nicht im Gebrauche haben / ihre Wirthschaften / Handel- und Handwerker fort / wie nicht weniger Fast- Buß- und Beth-Tage / ad exemplum des Dels und der Stadt Breslau anzustellen / ferner daß die Evangelischen und Herrschaften / ohne vorhergegangene Permission der Catholischen die Kirchen und Gräfte / wohin sie wollen / nach ihrem Absterben geleet / Epitaphia und Monumenta aufrichten lassen / diese aber nicht cassiret

von Ihro Königl. Majestät in Schweden eine von Dero Aller-Durchlauchtigsten angestammte Obligation mit und neben denen Protestirenden Reichsständen dem Art. V. §. 41. Instrumenti Pacis Westphalicæ annoch auff sich haben in §. 10. der Alt-Ranstädtischen Convention dergestalt mit Effect

